

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) geändert wird

Artikel I

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2011, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometerversetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2012, beschlossen:

Die Pauschalierungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird jeweils das Wort „Ausnahmegenehmigungen“ durch das Wort „Ausnahmebewilligungen“ und jeweils das Wort „Ausnahmegenehmigung“ durch das Wort „Ausnahmebewilligung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „bei Geltungsbeginn der Kurzparkzone ab 18.00 Uhr für ein Jahr mit 60,60 Euro“ durch die Wortfolge „bei einer Geltungsdauer der Kurzparkzone von nicht mehr als sechs Stunden für ein Jahr mit 60 Euro“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 lautet:

„1. für ein Jahr mit 120 Euro, wenn die Gültigkeit der Ausnahmebewilligung auf ein gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist, bei einer Geltungsdauer der Kurzparkzone von nicht mehr als sechs Stunden für ein Jahr mit 60 Euro;“

4. § 2 Abs. 1 lit. b Z. 2 lautet:

„2. für ein Jahr mit 249 Euro, wenn sich die Gültigkeit der Ausnahmebewilligung auf ein oder mehrere in Wien gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiete bezieht, bei einer Geltungsdauer der Kurzparkzone von nicht mehr als sechs Stunden für ein Jahr mit 138 Euro;“

5. In § 2 Abs. 1 lit. b Z. 3 sowie lit. c Z. 1 und Z. 3 wird jeweils der Betrag „60,60“ durch „60“ ersetzt.

6. In § 3 wird jeweils das Wort „Ausnahmegenehmigung“ durch das Wort „Ausnahmebewilligung“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d ist nur für nachgewiesenes Service im Außendienst

a) für den Wiener Sozialhilfeträger gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 56/2010, und dessen anerkannten Einrichtungen sowie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wiener Sozialhilfeträgers und dessen anerkannten Einrichtungen und

b) für Unternehmen
zulässig.“

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Parkkleber und die Einlegetafel gemäß § 5 Abs. 1 dürfen von der Behörde erst nach erfolgter Abgabentrachtung ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI und der Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa darf nur nach Vorlage einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V und nach Entrichtung der Abgabe erfolgen.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung gilt: in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a ein Parkkleber gemäß Anlage I, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 eine Einlegetafel gemäß Anlage II,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b Z. 2 eine Einlegetafel gemäß Anlage III,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b Z. 3 eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c Z. 1 und 2 eine Einlegetafel gemäß Anlage IIa,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c Z. 3 eine Einlegetafel gemäß Anlage VIIIa,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. d eine Einlegetafel gemäß Anlage IV in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. e eine Einlegetafel gemäß Anlage V in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa,

in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. f eine Einlegetafel gemäß Anlage VII,

in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b eine Einlegetafel gemäß Anlage VIII oder VIIIa.“

10. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der im Abs. 1 genannte Parkkleber ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, in der rechten oberen Ecke anzubringen. Bei Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkkleber an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Die Einlegetafel, die Tagespauschalkarte und die Wochenpauschalkarte gemäß Abs. 1 sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Anbringung von Kopien oder Abschriften ist unzulässig.“

11. § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die pauschale Parkometerabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e ist für die jeweils entwertete Kalenderwoche (Montag bis Freitag) mit der ordnungsgemäßen Entwertung der Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa entrichtet. Die Entwertung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen der Kalenderwoche und Eintragung des Jahres, des behördlichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges und der Firma bzw. des Hotels zu erfolgen.“

Artikel II

Artikel I samt Anlagen VI und VII mit Ausnahme der Ziffern 8 bis 11 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Artikel I Ziffer 8 bis 11 samt Anlage VIa treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Pauschalierungsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, b und c, die ein vor 15. Juli 2012 beginnenden Pauschalierungszeitraum zum Inhalt haben und denen eine Ausnahmebewilligung gemäß der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 15. Wiener Gemeindebezirk, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2007, zugrunde liegt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Die Parkometerabgabe gilt in diesen Fällen für alle im 15. Wiener Gemeindebezirk flächendeckend kundgemachten Kurzparkzonen als pauschal entrichtet.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster



BAUMEISTER
Ing. HEINRICH Toifl
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
HOCH- u. TIEFBAU GESELLSCHAFT M. B. H.

A-1180 WIEN, SEMPERSTRASSE 51, TEL. 478 27 78 SERIE, FAX 478 27 78 DW 9
www.toifl-bau.at E-Mail: office@toifl-bau.at



trend fashion textil bietet:
-Vom Entwurf bis zur Produktion, alles aus einer Hand
-Kundenspezifische Stoffentwicklungen mit Markengarnen
-und textilen Spezialausrüstungen
-Langjährige Erfahrung in der Schrittmusterstellung
-Prototypen, Fotomuster, Vertretermuster und Produktion

Unsere Produktangebote umfassen:
-Sportswear
-Casualwear
-Hautnahe Funktionsbekleidung
-Berufsbekleidung

Kontakt: trend fashion textil GmbH, Lastenstrasse 55, A-6840 Götzis
Tel. +43 5523 53753 / Fax +43 5523 53628 / office@trend-fashion-textil.com

Anlage VI lautet wie folgt:

TAGESPAUSCHALKARTE
gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung des Wiener Gemeinderates über
die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

gilt nur in Verbindung mit einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V leg. cit.

Magistrat der Stadt Wien  4,10 EUR 000000 Seriennummer

FIRMA: _____ KFZ-KENNZEICHEN: _____

gelb

Monat		Tag					
Jänner	Juli	1	7	13	19	25	31
Februar	August	2	8	14	20	26	
März	September	3	9	15	21	27	
April	Oktober	4	10	16	22	28	
Mai	November	5	11	17	23	29	
Juni	Dezember	6	12	18	24	30	
Jahr							

Größe: 148,5 x 210 mm Wasserzeichen

Folgende Anlage VIa wird eingefügt:

WOCHENPAUSCHALKARTE
gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung des Wiener Gemeinderates über
die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

gilt nur in Verbindung mit einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V leg. cit.

Magistrat der Stadt Wien  20,50 EUR 000000 Seriennummer

FIRMA: _____ KFZ-KENNZEICHEN: _____

gelb

KALENDERWOCHE (Montag bis Freitag)								
1	7	13	19	25	31	37	43	49
2	8	14	20	26	32	38	44	50
3	9	15	21	27	33	39	45	51
4	10	16	22	28	34	40	46	52
5	11	17	23	29	35	41	47	
6	12	18	24	30	36	42	48	
Jahr								

Größe: 148,5 x 210 mm Wasserzeichen



TROGES Ges.m.b.H.

1220 Wien, Puchgasse 3, Tel. 258 16 27 Serie, Fax 258 32 34
http://www.troges.at · E-Mail: troges@troges.at



Lüftungs- und Klimakomponenten

- Airset-Lüftungsgeräte ● Lüftungskanäle und -rohre sowie Zubehörteile
- Küchen-Lüftungsdecken und Hauben

Anlage VII lautet wie folgt:

Vorderseite:


MAGISTRAT DER STADT WIEN
 Magistratsabteilung 6 Dezernat II Referat 2 Parkometerabgabe


00000

BESCHEINIGUNG

MA 6/DII/R2-PA- /

Die/Der umseits Genannte hat für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen

gemäß § 2 Abs. 1 lit. f Pauschalierungsverordnung die Parkometerabgabe für den Zeitraum

 vom bis einschließlich
 für die Zeit von bis Uhr pauschal entrichtet.

Geschäftszahl

Kennzeichen

Gültigkeitsdauer

Rundsiegel

Bei Abstellung des obgenannten Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien ist diese Bescheinigung im Original hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Hologramm

Datum der Ausstellung der Bescheinigung

Wien, Für die Abteilungsleiterin:

Unterschrift

Größe:
148,5 x 210 mm

Nummer der Bescheinigung

Rückseite:

Information: Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind weiterhin zu beachten.
 Zur Ermöglichung einer Kontrolle der zulässigen Abstelldauer ist daher zusätzlich eine nach § 4 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, MURL. Nr. 104/1994 i.d.g.F., eingestellte Parkscheibe (Parkuhr) anzubringen

Diese Bescheinigung ergeht an:

Inhaber der Bescheinigung

- beratung
- planung
- durchführung

TREPKA

- bauunternehmen
- betonfertigteile

 Alfred Trepka GmbH - Ihr Partner in allen Bauangelegenheiten
 A-3200 Ober-Grafendorf | T 02747 | 22 50-0 F Dw 11 | www.trepka.at
**UNTERLEUTHNER**GES. M. B. H.
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
 HUBERTUSGASSE 3
 A-2201 HAGENBRUNN
 TEL. 02246 / 26 01, FAX 02246 / 26 36
 e-mail: office@tischlergmbh.at
 www.unterleuthner.at

 Wir sind . . .
 . . . die etwas anderen Handwerker!

**ING. ALEXANDER
 Wanzenbeck G.m.b.H.
 Spenglerei Dachdeckung**

 1140 Wien, Schanzstraße 37 · Telefon 914 96 68 · Fax 982 93 89
 www.wanzenbeck.at office@wanzenbeck.at

BAU- UND KONSTRUKTIONSSCHLOSSEREI

WEBER STAHLBAU

Ges. m. b. H. & Co. KG

1100 Wien, Gellertg. 54 und Leibnizg. 42, Tel. 604 27 52, Fax 602 47 63

Wimmer & Sohn

Ges.m.b.H. ... seit 1945 um Sie bemüht

BAUMEISTER
 1220 Wien, Esslinger Hauptstr. 34
 Telefon 01/774 65 00, Fax DW 20
 office@wimmerbau.at · www.wimmerbau.at
DIPL.-ING. A. WINKLER & CO

BAUGES. M. B. H.



HOCH- UND TIEFBAU

KANALISATION, WASSERVERSORGUNG
KLÄRANLAGEN, GLEISBAU, HOCHBAU
 A-1230 Wien, Futterknechtgasse 111, Tel. 01 / 587 74 63
 http://www.a-winkler.at e-mail: office@a-winkler.at
HOLZBAU WINKLER
 G. M. B. H.
 Bauunternehmung · ZIMMEREI · Fertigteilhäuser
 Inh. BM. ZM. Ing. Karl Ebletzbichler

 A-3250 Wieselburg · Breiteneicher Str. 1 · Tel. 0 74 16/524 33, FAX: DW 10
 A-1070 Wien · Kaiserstraße 44-46/1/29 · www.holzbau-winkler.at
**Gebrüder Zisch**

Ges. m. b. H.

- Malerei · Anstrich · Tapeten · Teppich- u. Tapetenhandel · Maler- u. Anstreicherbedarf

BÜRO UND VERKAUF:

 1210 WIEN, GERSTLGASSE 1, TEL. 278 86 94, 278 31 75, FAX: 278 31 75-30
 e-mail: gebr.zisch@aon.at